

RECHTSANWÄLTE

NOTARE

DR. WILHELM UHLE

(bis 2003)

HANS-JOACHIM VOGT

NOTAR a. D.

WOLFGANG UHLE

NOTAR

BERND HOFFMANN

NOTAR

ERNST UHLE

Fachanwalt für Arbeitsrecht

RÜDIGER BEULEN

Fachanwalt für Familienrecht

**sämtlich vertretungsberechtigt bei allen
Amts-, Land- und Oberlandesgerichten**

Postfach 2665 • 33056 Paderborn

Frau Ministerin
Hannelore Kraft
Ministerium für Wissenschaft
und Forschung
Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

33098 PADERBORN • Rosenstraße 13 / 15
Fernruf (05251) 1090-0
Telefax (05251) 22879
e-mail: dr.uhle.u.partner@t-online.de
Internet: www.rechtsanwaelte-uhle.de

Vo/Sch/1288/04

Bei Antwort bitte angeben

Sachbearbeiter: RA Vogt

Datum: 21. Februar 2005

**Dienstaufsichtsbeschwerde unseres Mandanten Prof. Dr. Benno Fuchs-
steiner gegen den Rektor der Universität Paderborn, Herrn Prof. Dr. Risch;
Ihr Zeichen: 421;
Ihr Schreiben vom Januar 2005;**

Sehr geehrte Frau Ministerin,

in vorstehend näher bezeichneter Angelegenheit bestätigen wir den Eingang Ihres Schreibens vom Januar 2005, welches bei uns am 21. Januar 2005 einging.

Zunächst dürfen wir einmal davon ausgehen, dass inzwischen das förmliche Verfahren im Rahmen der Dienstaufsicht gegen den Rektor der Universität eingeleitet wurde. Die von uns erhobene Beschwerde selbst ist ansich nicht näher zu begründen. Der Tatbestand ist in unserem Beschwerdeschreiben vom 28. Dezember 2004 ausführlich dargelegt worden.

Es kann nicht im Geringsten zweifelhaft sein, dass der Rektor verpflichtet war, das betreffende Schreiben unseres Mandanten vom 20. August 2004 auf dem dafür vorgesehenen Dienstweg an das Ministerium weiterzuleiten, und zwar ohne Rücksicht auf den Inhalt des Schreibens, und zwar umgehend und ohne jede Verzögerung. Der Rektor war nicht berechtigt, das Schreiben zurückzuhalten. Gegen dieses eigenmächtige Verhalten des Rektors richtet sich die von uns erhobene Dienstaufsichtsbeschwerde, die keinesfalls als erledigt angesehen werden kann und über die förmlich vom Ministerium zu entscheiden ist.

Mitglied von



Ein Verband deutscher Rechtsanwaltskanzleien
Mitglied in Eurojuris International, Brüssel

Sparkasse Kto.-Nr. 1042 217
Volksbank Kto.-Nr. 8609741200
Steuernummer: 339/5702/1556

(BLZ) 47250101
(BLZ) 47260121

Bürostunden: Montag bis Freitag 8 - 13 und 14 - 17:30 Uhr
Sprechstunden nach Vereinbarung

Richtig ist allerdings, dass der Rektor unseren Mandanten in einem Telefongespräch vom 04. September 2004 darum bat, das Schreiben vorerst noch zurückhalten zu dürfen, da er noch ein Gespräch über den Inhalt des Schreibens vom 20. August 2004 mit unserem Mandanten führen wollte.

Am 15. Oktober 2004 teilte der Rektor dann unserem Mandanten (per Email) mit, dass sein Schreiben das "Ansehen der Universität schädige", und in einem weiteren Gespräch zwischen unserem Mandanten und dem Rektor am 22. Oktober 2004 bat er unseren Mandanten zu erwägen, ob er nicht zu einer Änderung einiger Formulierungen seines Schreibens vom 20. August 2004 bereit sei, da der Inhalt des Schreibens den "Interessen der Hochschule schaden könne". Eine nähere Begründung dafür hat unser Mandant vom Rektor allerdings nicht erhalten.

Der Hinweis des Rektors war insoweit völlig unsubstantiiert. Unser Mandant hat darauf in einer ausführlichen Email an den Rektor vom 15. Oktober 2004 reagiert. Dadurch veranlasst sah sich der Rektor dann offensichtlich gehalten, unserem Mandanten am 25. Oktober 2004 einen Vorschlag zur Änderung einzelner Formulierungen seines Schreibens vom 20. August 2004 zu übergeben. Die Formulierungen werden als Anlage zu diesem Schreiben in Kopie beigelegt. Zu den Änderungswünschen hat unser Mandant in einem ausführlichen Schreiben vom 30. Oktober 2004 an den Rektor Stellung genommen. Auf den Inhalt des Schreibens darf Bezug genommen werden. Unser Mandant hatte es seinem Schreiben vom 23. Dezember 2004 an das Ministerium beigelegt.

Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang, dass der Rektor der Universität bis zum heutigen Tage nicht einmal versucht hat, den von ihm befürchteten Schaden für die Hochschule zu spezifizieren.

Somit ist auch nicht zu erkennen, wie sein Formulierungsvorschlag geeignet sein könnte, den befürchteten Schaden abzuwenden. Mit dem Formulierungsvorschlag des Rektors hat sich unser Mandant eingehend in seinem Schreiben an den Rektor der Universität vom 30. Oktober 2004 auseinandergesetzt und völlig zu Recht den Rektor noch einmal aufgefordert, sein Schreiben vom 20. August 2004 an das Ministerium weiterzuleiten. Spätestens von diesem Zeitpunkt an konnte er sich nicht mehr für berechtigt halten, das Schreiben unseres Mandanten vom 20. August 2004 weiterhin zu unterdrücken, obwohl sich eine besondere Eilbedürftigkeit aus dem Inhalt des Schreibens unseres Mandanten vom 20. August 2004 ergab.

Der Rektor hat es nicht einmal für nötig gehalten, unseren Mandanten abschließend darüber zu informieren, dass er nicht bereit sei, das betreffende Schreiben an das Ministerium weiterzuleiten. Darin liegt eine schwere Amtspflichtverletzung des Rektors, die im Rahmen der Dienstaufsichtsbeschwerde zu überprüfen ist.

Offensichtlich bestand bei dem Rektor von Anfang an die Absicht, das besagte Schreiben unseres Mandanten nicht an das Ministerium weiterzuleiten. Gründe, die ihn dazu bewogen haben könnten, sind nicht ersichtlich. Sie ergeben sich insbesondere auch nicht aus seinen oben erwähnten Änderungsvorschlägen. Der Rektor hat es nicht einmal für nötig gehalten, unseren Mandanten endgültig darüber zu informieren, sein Schreiben nicht weiterleiten zu wollen. Jedenfalls kann es nicht Aufgabe unseres Mandanten sein, über Gründe und Absichten zu spekulieren, die den Rektor bewogen haben könnten, das betreffende Schreiben zu unterdrücken.

Festzuhalten bleibt, dass das Verhalten des Rektors durch nichts zu rechtfertigen ist.

Der Rektor hat jedenfalls mit seinem Verhalten schweren Schaden sowohl für das vom Land Nordrhein-Westfalen mit hohen Beträgen geförderte Entwicklungsprojekt, wie auch für die in Paderborn ansässige Firma SciFace GmbH & Co. KG herbeigeführt, einer Firma, die sowohl von der Landesregierung wie auch der Bezirksregierung immer als besonders gelungenes Beispiel für einen erfolgreichen Technologietransfer herausgestellt wurde.

Mit den nachfolgenden Ausführungen soll noch einmal deutlich herausgestellt werden, welche große Bedeutung das Schreiben unseres Mandanten vom 20. August 2004 sowohl für ihn selbst als auch für die Firma SciFace GmbH & Co. KG hatte und er daher unbedingt auf eine umgehende Weiterleitung an das Ministerium Wert legen musste.

Aus dem für die Entwicklung mathematischer Expertensysteme notwendigen Technologietransfer zwischen staatlichen Forschungseinrichtungen und Industrie ergibt sich eben der besondere Schaden sowohl für unseren Mandanten wie auch für die erwähnte Firma SciFace GmbH & Co. KG, der durch Unterdrückung des Schreibens vom 20. August 2004 entstanden ist.

Keiner der weltweiten Mitanbieter solcher Systeme kann ohne das entsprechende wissenschaftliche Umfeld zur spezifischen technologieorientierten Umsetzung mathematischer Algorithmen existieren. Aus diesem Grund werden weltweit auch die Mitbewerber der SciFace GmbH & Co. KG auf besondere Weise von den Regierungen ihrer jeweiligen Standorte, die sich allerdings nur in Nordamerika befinden, gefördert. Aus demselben Grund hat die SciFace GmbH & Co. KG auch in den vergangenen Jahren ca. 1.000.000,00 DM an Drittmitteln für die Universität Paderborn zum Ausbau entsprechender Forschungskapazitäten ausgegeben.

Der geplante Wegfall dieser Forschungskapazitäten stellt schon für sich genommen eine ernsthafte Gefährdung des Standortes Paderborn für die Entwicklung solcher Expertensysteme dar. Um diesen Wegfall zu kompensieren, hat unser Mandant rechtzeitig Vorsorge treffen wollen und sich dabei, wie es seine dienstliche Loyalität ihm vorschrieb, zuerst an die Landesregierung gewandt, die diese Forschungen bisher besonders gefördert hatte und die deshalb Anspruch auf Mitsprache hatte. Er hat sich deshalb besonders frühzeitig (etwa zwei Jahre) vor dem Wegfall der entsprechenden Forschungskapazitäten an die Landesregierung gewandt, weil er aus Erfahrung wusste, dass diese Zeitspanne benötigt werde, um solche Forschungskapazitäten anderorts aufzubauen und die Projektmitarbeiter in die Beherrschung der komplexen technologischen Basis einzuweisen.

Der durch die Handlungsweise des Rektors entstandene Zeitverlust ist deshalb nicht mehr einzuholen und wird zwangsläufig zu einer Unterbrechung der Kenntnisvermittlungskette führen und damit eine Fortsetzung des Projektes unmöglich machen. Die genannte Zeitspanne von 2 Jahren beruht auf den langjährigen Erfahrungen unseres Mandanten und seiner Expertengruppe in der Schulung und Ausbildung des technischen Nachwuchses im zugrunde liegenden Fachgebiet.

Der Rektor hat deshalb durch seine Handlungsweise das Fortbestehen solcher Entwicklungen am Standort Paderborn nahezu unmöglich gemacht, da keine Möglichkeit mehr besteht, die entsprechenden Forschungskapazitäten bis zur Auflösung des Instituts unseres Mandanten im Sommer 2006 anderswo aufzubauen.

Im Schreiben des Ministeriums vom Januar 2005 wird mitgeteilt, dass die Eingaben unseres Mandanten vom 27. und 30. Dezember 2004 ohne die notwendige Stellungnahme der Hochschulleitung zur weiteren Veranlassung zugeleitet wurden. Soll der Hinweis so verstanden werden, dass zunächst eine Stellungnahme der Hochschule abgewartet werden soll, bevor sich das Ministerium mit der Dienstaufsichtsbeschwerde befasst. Hierzu erbitten wir eine ergänzende Stellungnahme. Die Hochschule ist insoweit bisher unserem Mandanten gegenüber jedenfalls nicht tätig geworden.

Durch die geschilderten Maßnahmen des Rektors sind die Entwicklungsprojekte unseres Mandanten sowie deren Nachhaltigkeit erheblich geschädigt worden. Außerdem legt das Zusammenwirken dieser konzentrierten Maßnahmen die Vermutung nahe, dass der Rektor bzw. die Universität Paderborn diesen Schaden bewusst herbeigeführt haben.

Sollte es nicht gelingen, einen der nordamerikanischen Mitbewerber zur Übernahme der Firma SciFace GmbH & Co. KG zu bewegen, so muss deshalb diese Firma, die nur auf Anraten des Landes gegründet wurde, wegen des Wegfalls des hauptsächlichen Forschungs- und Entwicklungspartners zum 31. Dezember 2005 liquidiert werden. Da unser Mandant durch die Unterdrückung daran gehindert wurde, rechtzeitig einen neuen Haupt-Forschungspartner zu gewinnen, der die Rolle des im Herbst 2006 aufzulösenden AutoMATH-Instituts übernehmen kann, werden hier erhebliche Schadensersatzforderungen auf die Universität Paderborn bzw. deren Rektor zukommen.

Mit den vorstehenden ausführlichen Darlegungen glauben wir, hinreichend deutlich gemacht zu haben, wie sehr unser Mandant an einer umgehenden Weiterleitung seines Schreibens vom 20. August 2004 an das Ministerium interessiert sein musste und welcher erheblicher Schaden ihm mit großer Wahrscheinlichkeit durch die Unterdrückung des Schreibens durch den Rektor entstanden ist. Wir bitten daher höflich darum, das förmliche Verfahren gegen den Rektor einzuleiten und möglichst bald einer Entscheidung zuzuführen.

Mit freundlichem Gruß

(Vogt)
Rechtsanwalt